

SICHERHEITSBERICHT

KULTURHAUS ALTHOFEN

Hauptplatz 8
9300 Althofen



Stand 06. Oktober 2016

Ausgearbeitet von Ing. Egon Kaiser, MSc
Ingenieurbüro Sicherheitstechnik Kaiser
A-9334 Guttaring / Österreich

Projekt:

KULTURHAUS ALTHOFEN

Hauptplatz 8
9300 Althofen

Auftraggeber: Stadtgemeinde Althofen
Hauptplatz 8
9300 Althofen

Aufgabenstellung: Erstellung eines Sicherheitsberichtes für den Teilbereich Kulturhaus Althofen durch das Ingenieurbüro „Sicherheitstechnik Kaiser“.

**Der Bericht dient zur Unterstützung des Ansuchens
zur Durchführung von Festveranstaltungen
im Kulturhaus Althofen**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemein	5
2	Sachverhalt	5
3	Veranstaltungsort	6
3.1	Zeit und Veranstaltungsdauer	6
3.2	Zugänglichkeiten	6
3.3	Maximale Gesamtbesucheranzahl	7
4	Hinweis	7
4.1	Beurteilungsgrundlagen (Planungsstand und Rechtsgrundlage)	7
4.1.1	Gesetzliche Grundlagen	7
5	Nutzungsbeschreibung	7
5.1	Derzeitige Nutzung	7
5.2	Zukünftige Nutzung	7
6	Schutzziel	8
7	Sicherheitsbericht	9
7.1	Allgemein	9
8	Sicherheitstechnische Auflagen	9
8.1	Sicherheitspersonal	9
8.1.1	Veranstaltungsverantwortlicher	9
8.1.2	Sicherheitsdienst	10
8.1.3	Feuerschutz und Umweltschutz	11
8.1.4	Rettungsdienst	11
8.1.5	Ordner	11
8.1.6	Zusätzliches Personal	12
9.	Flucht- und Rettungswege im Bestand	12
9.1	Fluchtwege und Freistreifen	13
9.2	Absperrungen und Begrenzungen, Stolpersteine	13
9.3	Dekorationsmaterialien	13
9.4	Fluchttieghäuser	14

9.5	Gänge	14
9.6	Türen und Fenster	14
9.7	Müllcontainer	14
10	Technische Auflagen	15
10.1	Erste und Erweiterte Löschhilfe gemäß TRVB F 124	15
10.2	Erste-Hilfe-Einrichtungen – Rettungsdienstliche Maßnahmen	15
10.3	Elektrische Anlagen	15
10.4	Toilettenanlagen	16
10.5	Sicherheitsabfallbehälter	17
10.6	Freistreifen und Fluchtwege	17
10.7	Brandlastreduktion	17
10.8	Technische Aufbauten	17
10.9	Kochvorgänge/Feuerstellen/offenes Feuer	17
10.9.1	Flüssiggasanlagen	17
10.9.2	Feuerstellen	17
10.9.3	Ölfeuerungsanlagen	17
10.9.4	Offenes Feuer	17
11	Lebensmitteltechnische Vorkehrungen	18
12	Jugendschutz	18
13	Organisatorischer Brandschutz	19
13.1	Evakuierung des Kulturhauses Althofen	19
13.2	Einsatzfahrzeuge	19
13.3	Abstellplätze für Kraftfahrzeuge der Veranstaltungsbesucher und internes Personal	19
13.4	Brandschutzausbildung des Personals des Veranstalters	19
13.5	Kennzeichnung Rauchverbot	20
13.6	Löschwasserversorgung	20
13.7	Kontrollgang, Ordnung und Sauberkeit	20

1 Allgemein

Die Stadtgemeinde Althofen, Besitzer des Kulturhauses Althofen, im Folgenden kurz Stadtgemeinde Althofen genannt, stellt das Kulturhaus in Althofen den einheimischen Kulturvereinen, den diversen Schulen, der freiwilligen Feuerwehr, aber auch Privatpersonen zur Durchführung von Festveranstaltungen, Ausbildungsveranstaltungen, Ausstellungen usw. zur Verfügung.

Die Nutzung im Objekt selbst entspricht der einer Kulturveranstaltung, einer Tanzveranstaltung bzw. einer Belustigung und von Vergnügungen der Gäste.

2 Sachverhalt

Hingewiesen wird, dass im erarbeiteten Befund die untersuchten Sachverhalte und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen ausdrücklich nur dem mit Stand 43. und 44. Kalenderwoche 2014 bekannten Sachverhalt entsprechen. In diesen Wochen wurde das Bestandsobjekt im Zuge von Begehungen gesichtet.

Jede Änderung, Abweichung (auch im Einvernehmen mit der Behörde) bzw. die Weitergabe an Dritte ist im Vorfeld mit dem Ingenieurbüro Sicherheitstechnik KAISER abzuklären bzw. durch eine weitere Begehung neu zu bewerten.

Das Ingenieurbüro Sicherheitstechnik KAISER lehnt daher ausdrücklich ab:

1. jede Haftung für Aufdeckung, Bekanntgabe oder Beseitigung von Gefahren sowie für sämtliche daraus resultierende Schäden an dritten Personen
2. jede Verpflichtung, aus unseren festgestellten Sachverhalten und Umständen irgendwelchen Behörden oder Aufsichtsorganen ohne Aufforderung durch den Auftraggeber Mitteilungen zu machen. Dies unterliegt der alleinigen Verantwortung der Geschäftsleitung bzw. dem KULTURHAUS-Betreiber. Die Hinweispflicht über Mängel und Gefahren ergeht ausschließlich an den Auftraggeber
3. die Übernahme irgendwelcher anderer, der Geschäftsleitung durch Gesetze oder Anordnungen auferlegten Pflichten

Der erarbeitete Sicherheitsbericht beinhaltet u. a. sicherheitstechnische, brandschutztechnische und rettungstechnische Anforderungen entsprechend den Schutzziele des **Kärntner Veranstaltungsgesetzes**.

Grundlagen für den erstellten Sicherheitsbericht sind die uns übergebenen Bestandspläne des KULTURHAUSES in Althofen.

Folgende Detailpläne vom Kulturhaus Althofen wurden an uns übergeben:

- 1. Obergeschoss
- Erdgeschoss
- Kellergeschoss

Der Sicherheitsbericht dient als Projektunterlage eines Vorhabens zur Risikominimierung, der Präzisierung und Umsetzung von Schadensabwehrmaßnahmen und Schadenseingrenzung für die Durchführungen von Veranstaltungen im KULTURHAUS Althofen, Hauptplatz 1, 9300 Althofen.

3 Veranstaltungsort

Das Kulturhaus Althofen befindet sich zentral in der Stadtmitte von Althofen. Das Kulturhaus ist direkt in das Gebäude der Stadtgemeinde Althofen integriert bzw. angebaut.



Bild: Teilbereich des Kulturhauses Althofen

3.1 Zeit und Veranstaltungsdauer

Die Veranstaltungen finden während des ganzen Jahres statt. Das Kulturhaus Althofen ist winterfest aufgebaut. Es gibt somit auch keine Einschränkung (ausgenommen die Sperrstunde) in der Dauer der Veranstaltungen bzw. in der Anzahl der Veranstaltungstagen während des Jahres.

3.2 Zugänglichkeiten

Die Zugänglichkeit ist über die direkt an das Kulturhaus vorbeiführende Zufahrtstraße gegeben. Für die Veranstaltung genützte Bereiche sind ausschließlich das Kulturhaus und die umliegenden abgegrenzten Flächen für die Parkplätze. Eine Umfahrung des Kulturhauses ist ausschließlich Einsatzfahrzeugen vorbehalten.

3.3 Maximale Gesamtbesucheranzahl

Die max. Gesamtbesucheranzahl über alle Geschosse wird nach Bewertung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten mit **911 Personen** beschränkt.

4 Hinweis

Dieser Sicherheitsbericht beinhaltet u. a. sicherheitstechnische, brandschutztechnische und rettungstechnische Anforderungen entsprechend den Schutzzielen des

Kärntner Veranstaltungsgesetzes.

4.1 Beurteilungsgrundlagen (Planungsstand und Rechtsgrundlage)

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Basis für die Ausarbeitung des Sicherheitsberichtes dient das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 in der derzeit gültigen Fassung.

5 Nutzungsbeschreibung

5.1 Derzeitige Nutzung

Das Kulturhaus Althofen wird als Veranstaltungsstätte betrieben.

5.2 Zukünftige Nutzung

Nutzung bleibt unverändert.

6 Schutzziel

Bei den Veranstaltungen hat der „Schutz der Besucher/Gäste“ im Kulturhaus Althofen „Priorität“. Da bei einer Festveranstaltung ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (Unfall mit Personenschaden, Brand), ist einer raschen Erstversorgung von Besuchern höchste Priorität einzuräumen. Die Personendichte unter den Besuchern ist im Kulturhaus Althofen bei Einhaltung der notwendigen Bewegungsflächen und Fluchtwege ausgeschöpft. Die uneingeschränkte Mobilität der Besucher in den Veranstaltungsräumen kann ebenfalls als gegeben angenommen werden (die Besucher bewegen sich selbständig und frei).

Wird eine Evakuierung des Kulturhauses Althofen z.B. auf der Bühne notwendig, kann dies durch die Mithilfe des Servicepersonals (KellnerInnen) und der Verantwortlichen (Veranstaltungsverantwortlichen) vor Ort sofort eingeleitet werden.

Das zu verfolgende Schutzziel ist daher die sofortige Evakuierung aller Veranstaltungsbesucher ins Freie (sichere Bereiche) bzw. vom Ort des Geschehens in sichere angrenzende Freiflächen (Parkplätze und Wiese vor der neuen Mittelschule Althofen).

Kommt es bei Unfällen bzw. technischen Defekten während der Veranstaltung in Folge auch zu einem Brandausbruch, hat die Brandbekämpfung im frühestmöglichen Stadium, ohne Gefährdung der Veranstaltungsbesucher/Gäste, einzusetzen. Hierzu sind Einrichtungen der ersten und erweiterten Löschhilfe erforderlich. Der Veranstaltungsbereich ist mit Geräten der ersten und der erweiterten Löschhilfe daher entsprechend auszustatten.

Sollte es zu einem Brandereignis größeren Umfangs kommen (z. B. im Bereich der Stromversorgung oder im Lüftungstechnikraum), ist das Kulturhaus Althofen sofort zu räumen (durch den Veranstalter ist die sofortige Evakuierung einzuleiten). Gleichzeitig ist die Feuerwehr über den Telefonnotruf 122 zu alarmieren. Für die Anfahrt der Feuerwehren sind die Zufahrtsstraßen frei zu halten.

Alle Hilfsmaßnahmen sind daher so auszurichten, dass der Verbleib der Besucher im Kulturhaus Althofen nicht vorgesehen ist.

Aus Sicht des Veranstalters sind keine weiterführenden Schutzziele als der Schutz der Besucher und der Veranstaltungsteilnehmer erforderlich.

Priorität haben der Schutz der Besucher und der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer im Kulturhaus Althofen.

Auf den Einrichtungsschutz wird keine Priorität gesetzt.

7 Sicherheitsbericht

Der Bericht dient zur Unterstützung des Ansuchens zur Durchführung von Festveranstaltungen im Kulturhaus Althofen, Hauptplatz 1, 9300 Althofen.

7.1 Allgemein

Für die Durchführung von Veranstaltungen ist durch die Stadtgemeinde Althofen ein Verantwortlicher namentlich zu nennen bzw. zu bestimmen. Durch die Stadtgemeinde Althofen ist für den Verantwortlichen für den Veranstaltungsbereich ein Maßnahmen- bzw. Prioritätenkatalog festzulegen, um bei Einsätzen während der Veranstaltung beste Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen zu besitzen. Somit wird auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Verantwortlichen und den zuständigen Einsatzkräften laut Sicherheitsbericht für einen effektiven Einsatz gesichert.

Der Verantwortliche hat während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihm beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters notwendig sind.

8 Sicherheitstechnische Auflagen

Folgendes Personal wird für die Durchführung der Veranstaltung mindestens benötigt:

8.1 Sicherheitspersonal

8.1.1 Verantwortlicher

Zur Sicherung der Durchführung ist ein **Verantwortlicher** (oder mehrere Personen) namentlich zu bestimmen und der Behörde zu nennen (muss eigenberechtigt und verlässlich sein). Dem Verantwortlichen obliegen alle dem Veranstalter nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz und den hiernach erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen zukommenden Aufgaben und er ist gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieser Aufgaben und Pflichten verantwortlich.

Der Verantwortliche ist:

- verantwortlich für die Absperrung und Freihaltung der Veranstaltungsstätte
- verantwortlich für Informationen an die Einsatzleitung der Rettungsmannschaften (Feuerwehr oder Rotes Kreuz) bei Ereignissen während der Veranstaltung, wenn Fremdhilfe benötigt wird
- verantwortlich für die Durchführung der Anordnungen aus der Einsatzleitung Feuerwehr oder Rotes Kreuz zur Sicherung der Besucher der Veranstaltung
- verantwortlich für das Setzen von Erstmaßnahmen bei Unfällen und Bränden im Kulturhaus Althofen
- verantwortlich für die Vorsorge im Kulturhaus Althofen mit Geräten der ersten Löschhilfe

- verantwortlich für die Sicherung der Vornahme der ersten Löschhilfe während der Veranstaltung (bei Bedarf Bekämpfung von Entstehungsbränden)
- verantwortlich für die Vornahme der Erstversorgung (Erste Hilfe) der Besucher während der Veranstaltung
- verantwortlich für die Organisation der Zufahrt zum Kulturhaus Althofen und am Parkplatz der Besucher in unmittelbarer Nähe zum Kulturhaus Althofen während der Veranstaltung
- verantwortlich für die Organisation der Abfahrt im Bereich des Kulturhauses Althofen
- und am Parkplatz der Besucher während der Veranstaltung
- verantwortlich für die Organisation der freien Zu- und Abgänge und Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege im Kulturhaus Althofen
- verantwortlich für die Umsetzung der Einsatzkoordinierung bzw. für Veranlassungen, die unverzüglich notwendig sind, um Gefahren von den Besuchern im Kulturhaus Althofen abzuwenden (Anweisungsbefugnis)
- verantwortlich für die rasche Weiterleitung von Informationen an die Einsatzleitung der Ordnerdienste, Feuerschutz- und Rettungsdienste und an die Polizei bzw. fremde Kräfte bei Ereignissen während der Veranstaltung, wenn Fremdhilfe benötigt wird
- verantwortlich für das Setzen von Erstmaßnahmen bei Unfällen und Bränden im Kulturhaus Althofen durch die dafür eingesetzten Ordnerdienste, Feuerschutz- und Rettungsdienste
- verantwortlich für das Einleiten einer unverzügerten Evakuierung im Kulturhaus Althofen
- bzw. eines Teilbereiches, wenn Gefahr im Verzug vorliegt
- verantwortlich für die Umsetzung und Durchführung aller Anforderungen laut erstelltem und vorliegendem Sicherheitsbericht

Weiteres Personal für den Sicherheitsdienst, Feuerschutz- und Rettungsdienst und Ordnerdienst wird für die Durchführung der Veranstaltung mindestens benötigt:

8.1.2 Sicherheitsdienst

Durch den Sicherheitsdienst sind der geordnete Ablauf der Veranstaltung in allen Räumen des Kulturhauses über alle Geschosse zu überwachen und die Funktionstüchtigkeit und Organisation der definierten Not-Ausgänge (Hauptein- und Hauptaustgang und der Notausgänge) und die jederzeitige Nutzung und Funktionstüchtigkeit aller Fluchtwege zu sichern. Anwesenheitszeit ist 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn und bis 2 Stunden nach jeweiligem Veranstaltungsende (je Veranstaltungstag).

Nach Veranstaltungsende hat die Mannschaft des Sicherheitsdienstes die Aufgaben des Feuerschutzes und Umweltschutzes und die Brandwache im Veranstaltungsobjekt zu übernehmen (entsprechender Ausbildungsnachweis ist bei Übernahme der Aufgabenstellung jedoch nachzuweisen). Die Aufgabenstellungen und Rundgänge des Sicherheitsdienstes sind entsprechend zu dokumentieren.

Die Stärke des Sicherheitsdienstes ist in Abhängigkeit der Veranstaltungsart und der Nutzung von Räumen bzw. Geschosseinheiten abzustimmen.

Bei Veranstaltungen von Kulturträgern die ausschließlich in den Räumen des Erdgeschosses abgehalten werden und die Personenanzahl von **400 Besuchern** nicht übersteigen, sind mindestens **2 Personen** für die Aufgabenstellungen des Sicherheitsdienstes abzustellen.

Bei allen anderen Veranstaltungen, die in den Räumen des Erdgeschosses und 1. Obergeschosses abgehalten werden und die möglichen max. Belegungszahlen von **711 Personen** ausschöpfen (keine Kulturveranstaltung), sind mindestens **5 Personen** für die Aufgabenstellungen des Sicherheitsdienstes abzustellen.

Bei allen anderen Veranstaltungen, die in den Räumen des Kellergeschosses, Erdgeschosses und im 1. Obergeschoss gleichzeitig abgehalten werden und die möglichen max. Belegungszahlen von **911 Personen** ausschöpfen, sind mindestens **11 Personen** für die Aufgabenstellungen des Sicherheitsdienstes abzustellen.

8.1.3 Feuerschutz und Umweltschutz

Für den Feuerschutz und Umweltschutz werden mindestens **2 Personen** mit Geräten der ersten Löschhilfe, Bindemittel, Auffangplanen und Auffangtassen (Parkflächen) benötigt.

Die Person für den Feuerschutz und Umweltschutz ist mit persönlicher Schutzausrüstung (schwere Einsatzbekleidung) laut Bekleidungsrichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes auszustatten. Die Personen haben nachweislich eine Ausbildung als Truppführer laut Ausbildungsrichtlinie des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (bzw. analoge Ausbildung) nachzuweisen.

Die Personen für den Feuerschutz und Umweltschutz sind während der Veranstaltung auch für die Kontrolle des vorbeugenden Brandschutzes und für die Brandwache im Kulturhaus Althofen zuständig. Anwesenheitszeit ist 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn und bis 1 Stunde nach jeweiligem Veranstaltungsende.

Diese Person kann aus dem Personal des Sicherheitsdienstes kommen. Die Person ist jedoch namentlich mit dem erforderlichen Ausbildungsnachweis dem Vermieter 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu melden.

8.1.4 Rettungsdienst

Für den Rettungsdienst wird mindestens **1 Person** mit der großen Erste-Hilfe-Ausbildung (16 Stunden) für die Erstversorgung der Besucher und Veranstaltungsteilnehmer während der Veranstaltung (Anwesenheitszeit ist 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Stunde nach jeweiligem Veranstaltungsende) benötigt. Diese Person kann aus dem Personal Sicherheitsdienst bzw. des Feuerschutz kommen.

8.1.5 Ordner

Für den Ordnerdienst (Anwesenheitszeit ist 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Stunde nach jeweiligem Veranstaltungsende) werden mindestens **2 Personen** (für die Organisation der jederzeitigen Zu- und Abfahrt für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Rettung) und der Organisation im Kulturhaus Althofen benötigt.

8.1.6 Zusätzliches Personal

Weitere Personen für Organisationstätigkeiten (Servicepersonal) bzw. für die laufende Reinigung während der Veranstaltung im Kulturhaus Althofen werden laut Aufwand durch den Veranstalter zusätzlich bestimmt (WC-Personal, Reinigungspersonal, Müllentsorgung usw.).

Die erforderlichen Kosten für den Veranstaltungsverantwortlichen, Sicherheitsdienst, Feuerschutz und Umweltschutz, Rettungsdienst, Ordner und zusätzliches Personal trägt der Veranstalter.

9. Flucht- und Rettungswege im Bestand

Im Kulturhaus Althofen können mit der derzeitigen Auslegung der Fluchtwege über alle Geschosse max. **911 Personen** gleichzeitig in den Räumlichkeiten anwesend sein. Je nach Veranstaltung ergeben sich daraus die maximalen Belegungen.

Die Belegung **kann** über die Stockwerke als **Beispiel** folgend verteilt sein:

- Obergeschoss max. 179 Personen (Teilbereich Galerie Ost darf nicht genützt werden)
- Erdgeschoss maximal 432 Personen (davon max. 321 im Kultursaal, 40 Personen im Foyer)
- 11 Personen in der Küche
- 60 Personen auf der Bühne
- Kellergeschoss maximal 300 Personen (örtliche Zuordnung ist egal)

Die Mindestbreiten für Verkehrswege und für Längs- und Quergänge sind dabei einzuhalten. Die Bühne steht während der Veranstaltung Akteuren (Musikern) zur Verfügung, wobei als Fluchtweg und Verbindungsweg in das Kellergeschoß bereits der Fluchtweg Vorraum Liftanlage Stadtamt berücksichtigt wird.

Bühnenflächen sowie Podien, welche eine Höhe von mehr als 50 cm (bezogen auf das umliegende Fußbodenniveau) aufweisen, sind (außer an der dem Publikum zugewandten Seite) mit einem mindestens 1,20 m hohen Geländer auszustatten. Hiervon ausgenommen sind die entsprechenden Zugänge. Bei den Zugängen sind geeignete Differenzstufenanlagen mit einer Mindestbreite von 800 mm vorzusehen. Bei mehr als 4 Stufen ist einseitig ein Handlauf zu montieren. Sämtliche Absturzkanten (auch bei Höhen bis zu 50 cm) sind zusätzlich mit einer Warnmarkierung nach der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II 101/1997, zu versehen.

Aus dem Bereich des Kultursaales stehen derzeit **4 Fluchtwege** zur Verfügung.

Somit können derzeit in Summe im Kultursaal Erdgeschoss bei gleichzeitiger max. Belegung im 1. Obergeschoss und im Kellergeschoss max. 381 Personen (inkl. max. von 60 Personen auf der Bühne) anwesend sein.

Aus dem Foyer erfolgt die Weiterführung der Personenströme ins Freie folgend:

Im Bereich der Garderobe ist derzeit eine Doppeldrehtüre mit einer freien Durchgangsbreite von 180 cm. Die Türe verfügt über einen Fluchtwegbeslag nach EN 179. Somit können diesem Ausgang Nord 180 Personen zugeordnet werden.

Die zweite Fluchttüre (im Bereich der Kasse West) ist derzeit als Doppeldrehtüre mit einer freien Durchgangsbreite von 180 cm ausgeführt. Die Türe ist im Zuge von Veranstaltungen nicht versperrt zu halten. Somit können diesem Ausgang West ebenfalls 180 Personen zugeordnet werden.

Eine weitere Fluchttüre im Bereich der Küche Nord dient als Fluchttüre für das Küchen- und Thekenpersonal. Hier werden 11 Personen zugeordnet.

Eine zusätzliche Fluchttüre im Bereich der Bühne dient als Fluchttüre bei Gefahr in Verzug für die Akteure. Hier werden in Summe 60 Personen zugeordnet.

9.1 Fluchtwege und Freistreifen

Sämtliche Türen bzw. Ausgänge, welche als Fluchtwege in Betracht kommen, müssen während der Veranstaltung unversperrt gehalten werden, dürfen nicht verstellt werden und müssen sich in Fluchtrichtung öffnen lassen. Die Einmündung von Fluchtwegen im Freien ist außerhalb des Objektes in geeigneter Weise von öffentlichen Verkehrswegen durch fix verbaute Abgrenzungen (Straße) abzusichern. Eine freie Fluchtwegführung ist jederzeit zuzusichern.

Hauptverkehrswege sind dem jeweiligen Fassungsraum anzupassen. Bei den definierten Hauptverkehrswegen sind mindestens 1,20 Meter einzuhalten. Bei höheren Belegungszahlen sind die Hauptverkehrswege entsprechend zu erhöhen (1,80 Meter).

Die Aufstellung von Tischen und Bänken darf zu keiner Gefährdung von Personen bzw. zu keinen Nichterreichen von Fluchtwegen führen.

Tische sind in Reihen aufzustellen, wobei nach jeder zweiten Tischreihe 60 cm breite Gänge vorhanden sind und nach mindestens jeder vierten Tischreihe ein Nebenverkehrsweg mit 1,20 m Breite freizuhalten ist.

Die Anordnung der Tischreihen hat so zu erfolgen, dass der Hauptverkehrsweg (Fluchtweg) ohne Richtungsänderung geradlinig erreichbar ist.

Sollten andere Sitzmöglichkeiten als die vorhandenen Tischgarnituren Verwendung finden, ist darauf zu achten, dass diese Einrichtungsgegenstände weder leicht brennbar noch im Brandfall stark qualmend und tropfend sind.

9.2 Absperrungen und Begrenzungen, Stolpersteine

Sämtliche am Boden geführten Leitungen und Bodenunebenheiten sind getrennt zu kennzeichnen bzw. mittels Matten auszugleichen und abzusichern (Stolpergefahr). Absperrungen sind zu kennzeichnen. Bodenunebenheiten sind mittels Matten oder Teppichen stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippstabil auszulegen. In überbauten Bereichen müssen die dabei verwendeten Materialien zumindest schwer brennbar und schwach qualmend sein.

9.3 Dekorationsmaterialien

Werden auf der Bühne bzw. im Ein- und Ausgangsbereich Vorhänge bzw. Dekorationsmaterialien verwendet, sind die dafür notwendigen Materialien zumindest schwer brennbar und nichttropfend auszuführen. Die für den Aufbau notwendigen Metallkonstruktionen sind entsprechend zu erden.

Imprägnierungen sind entsprechend der Haltbarkeit des Mittels periodisch zu erneuern. Dekorationen dürfen nur abseits gefahrbringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden.

Zusätzliche Bodenbeläge dürfen zum fix verbauten Bodenaufbau im Bestand auf der Bühne, auf Podien, Tanzflächen, Tribünen, auf Stegen und Rampen nicht aufgelegt werden.

Sollten bei Ausstellungen Lampen, Werbevorrichtungen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer usw. unterhalb einer Höhe von 2,50 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z. B. Leuchtband) anzubringen, so dass die Verletzungsgefahr gebannt wird.

Absturzgefährliche Stellen sind durch mind. 1,2 m hohe Schutzgeländer abzusichern. Die Schutzgeländer sind standsicher zu befestigen und so auszubilden, dass ein Durchschlüpfen von Personen verhindert wird.

Die Anforderung an absturzgefährliche Stellen betrifft auch das Geländer im Bereich der Fluchtstiege Kulturhaus. Das Geländer und der Handlauf sind auf eine Mindesthöhe von 1,2 m abzusichern.

Verkehrs- und Fluchtwege sind auf der gesamten Länge, Breite und Höhe ständig freizuhalten und gemäß der Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

Bis zu einer Höhe von mind. 5,0 m dürfen außen am Gebäude keine Hindernisse, wie z. B. Kabelleitungen etc., errichtet werden, damit das Durchfahren von Einsatzfahrzeugen ungehindert möglich ist.

9.4 Fluchtstiegenhäuser

Im genehmigten Bestand ist derzeit das Fluchtstiegenhaus Kulturhaus, welches eine bauliche Trennung zu den Einzelgeschossen aufweist, aufgebaut. Das Fluchtstiegenhaus ist jederzeit brandlastfrei zu halten.

9.5 Gänge

Alle Verbindungsgänge über alle Geschosse sind jederzeit frei zu halten.

9.6 Türen und Fenster

Alle Türen sind über alle Geschosse jederzeit frei zu halten.

9.7 Müllcontainer

Müllcontainer und Ablagerungen im Außenbereich dürfen die Fluchtwegführung nicht behindern.

10 Technische Auflagen

10.1 Erste und Erweiterte Löschhilfe gemäß TRVB F 124

Hinsichtlich der Festlegung des Löschwasserbedarfs ist die TRVB F 137 in Verbindung mit der TRVB N 143 anzuwenden.

Im gegenständlichen Veranstaltungsobjekt (Ausüben des Gastgewerbes) ist je 200 m² Fläche ein tragbarer Feuerlöscher für die Brandklassen A und B (Schaumlöscher) mit mindestens je 6 Löschmitteleinheiten gemäß ÖNORM EN 3 bereitzuhalten.

Im Versorgungsbereich der Küche (E-Fritter) sind zusätzlich Fettbrandlöscher und eine Löschdecke vorrätig zu halten.

Die Verwendung von Pulverlöschern ist im Bereich des Kulturhauses Althofen aufgrund einer möglichen Sichtbehinderung nicht gestattet.

Vor Veranstaltungsbeginn sind das „Verhalten im Brandfalle“ gemäß der TRVB O 119/06 und das „Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden“ mit allen Personen des Versorgungspersonals nachweislich abzustimmen. Die Anbringungsstellen der Löschgeräte sind nach der Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

10.2 Erste-Hilfe-Einrichtungen – Rettungsdienstliche Maßnahmen

Im gegenständlichen Veranstaltungsobjekt sind mindestens 2 Erste-Hilfe-Kasten der Type 2 gemäß der ÖNORM Z 1020 für den Rettungsdienst vorrätig zu halten.

10.3 Elektrische Anlagen

Die elektrische Anlagen im Kulturhaus Althofen werden gemäß den gültigen ÖVE-Vorschriften ÖVE/ÖNORM E 8002-1 in Verbindung mit der ÖVE/ÖNORM E 8002-2 nach der gültigen Elektrotechnikverordnung bzw. in Verbindung Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen, Teil 8, fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten (bei Ausstellungen), Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften bereitgestellt.

Durch Attest eines dazu Befugten ist nachzuweisen, dass die E-Versorgungsanlage besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren auch messtechnisch überprüft wurde. Die Prüfung ist gemäß Anhang A 1 bis A 3 der ÖVE-EN 1, Teil 1/1989 vorzunehmen. Aus dem Attest muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes hervorgehen.

Für die Sicherheit bzw. Haftung **nachträglich installierter Elektroverteiler**, welche zur Spannungsversorgung der einzelnen Anlagen dienen, z. B. Spannungsverteileranlagen zur Versorgung von Bühnenelementen von Musikern, unterliegen der alleinigen Verantwortung des Betreibers, da nachträgliche Manipulationen bzw. Installationen im Attest des Elektrounternehmens nicht berücksichtigt werden. Die Nachinstallation ist ausschließlich durch ein Elektrounternehmen vorzunehmen. Die positive Inbetriebnahme der gesamten E-Anlage bzw. das positive Attest ist in einem Anlagenbuch zu vermerken.

Als Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung bei indirektem Berühren ist die Nullung unter Einhaltung der Nullungsbedingungen anzuwenden. Als Zusatzschutz für Steckdosenstromkreise bis

25 A ist ein Fehlerstromschutzschalter mit einem maximalen Auslösenennstrom von 30 mA einzubauen. Das jeweilige Anschlusskabel an die Stromversorgung darf nur durch Mitarbeiter des Elektrizitätsversorgungsunternehmens angeschlossen werden. Die Anschlussleitungen bis zum Anschlusspunkt müssen vom Betreiber der Anlage verlegt werden. Die Auslegung des Schutzleiters (PE-Leiter) hat gemäß ÖVE-EN 1, Teil 1 zu erfolgen.

Elektrische Anlagen im Bereich der Küche sind fix an elektrische Verteileranlagen anzuschließen. Der technisch geeignete Anschlusspunkt wird vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen festgelegt. Der jeweilige Anschluss erfolgt entsprechend der vom Anschlusswerber benötigten Leistung.

Elektroverteilerschränke u. dgl. sind gegen den Zugriff von Unbefugten abgesperrt auszuführen. Alle Metallkonstruktionen (z. B. zusätzliche Aufbauten), die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen.

Die E-Unterverteiler im Bereich der Fluchtwege sind in der Anforderung EI 30 vom Fluchtweg baulich zu trennen.

Bei Montage von Beleuchtungskörpern ist auf Strahlungswärme (Holzdecke, Planen und Dekorationsmaterial) zu achten.

Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und. dgl. sind so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Sie sind für gefahrloses Begehen abzudecken (z.B. Gummimatten) bzw. außerhalb der Reichweite der Besucher zu führen. Falls nötig, ist eine Warnmarkierung vorzusehen.

Auf dem Boden liegende (im Zuge von Ausstellungen), zu den einzelnen Bauten führende Leitungen müssen Gummischlauchleitungen, mindestens Bauart HO7RN-F bzw. A07RN F, oder diesen gleichwertig sein. Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Der Mindestquerschnitt beträgt 4 mm² Cu. Als frei gespannte Leitungen sind ebenfalls Gummischlauchleitungen oder diesen gleichwertige zu verwenden. Sie müssen so angebracht werden, dass Durchhängen oder Bewegen nicht zu Beschädigungen führt.

Nicht den Vorschriften entsprechende Anlagen sind außer Betrieb zu setzen.

Sofern keine Verlegung im Fußbodenbereich sinnvoll bzw. möglich ist, sind Kabel- und Leitungsanlagen in einer Höhe von mindestens 5,00 m über dem Verkehrsbereich für die Besucher zu führen.

10.4 Toilettenanlagen

Es sind Toilettenanlagen im Innenbereich des Kulturhauses Althofen, im Kellergeschoss, aufgebaut. Die WC-Anlagen sind für Frauen und Männer getrennt errichtet. Die Anlagen sind **laufend, mindestens jedoch alle zwei Stunden** zu säubern und der Nachweis der Reinigung ist sichtbar anzubringen. Die Entsorgung der Fäkalien ist durch den Veranstalter zu organisieren. Die WC-Anlagen für die Besucher sind entsprechend samt den Zugängen zu kennzeichnen und auch bei Dunkelheit elektrisch zu beleuchten. Bei sämtlichen WC-Anlagen ist ausreichend Toilettenpapier (Einmalhandtücher) vorrätig zu halten. Des Weiteren sind bei jeder Toilettenanlage ein befüllter Flüssigseifenspender, Papierhandtücher bzw. ein elektrischer Händetrockner vorzusehen.

10.5 Sicherheitsabfallbehälter

Zur Sammlung der Abfälle sind Abfallbehälter durch den Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Die Abfallbehälter sind laufend/täglich zu entleeren (Brandlastreduktion). Rauchwarenabfälle sind über nichtbrennbare Sicherheitsabfallbehälter getrennt zu entsorgen.

10.6 Freistreifen und Fluchtwege

Die Freistreifen und Fluchtwege sind von Lagerungen jeder Art freizuhalten. Dasselbe gilt für die Zugänglichkeit aller Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe.

10.7 Brandlastreduktion

Alle nicht betriebserhaltenden brennbaren Bauteile und andere brennbaren Stoffe dürfen im Bereich der Veranstaltungsräume und der technischen Betriebsräume nicht gelagert werden.

10.8 Technische Aufbauten

Alle Bühnenaufbauten, Bühnenpodium, Aufhängegerüste für Scheinwerfer, Lautsprecher u. dgl. sind standsicher aus Metall einzurichten. Es sind alle ortsveränderlichen Scheinwerfer sowie andere technische Einrichtungen wie z. B. Lautsprecher ausreichend gegen Herabfallen zu sichern. Bei einer Masse von jeweils mehr als 5 kg sind diese gegen Herabfallen doppelt mittels Metallketten zu sichern.

10.9 Kochvorgänge/Feuerstellen/offenes Feuer

Für Kochvorgänge (Frittieren) in der Küche des Kulturhauses Althofen sind ausschließlich nur elektrisch betriebene Geräte zu verwenden.

Ist die Kochstellenentlüftungsanlage nicht betriebsbereit, dürfen ausschließlich nur kalte Speisen im Bereich der Küche hergestellt bzw. ausgegeben werden.

10.9.1 Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen dürfen im Kulturhaus Althofen nicht verwendet werden.

10.9.2 Feuerstellen

Allgemein wird festgehalten, keine Feuerstellen im Kulturhaus Althofen einzurichten.

10.9.3 Ölfeuerungsanlagen

Allgemein wird festgehalten, keine Ölfeuerungsanlagen im Kulturhaus Althofen einzurichten.

10.9.4 Offenes Feuer

Stände mit offenen Feuerstellen (Feuerverbot) dürfen im Kulturhaus Althofen nicht zur Anwendung kommen. Diese Anforderung gilt auch im Freien.

11 Lebensmitteltechnische Vorkehrungen

Für die Lagerung von Lebensmitteln sind entsprechende Kühl- und Tiefkühlleinrichtungen vorzusehen (z. B. Kühlschränke, Kühlvitrinen, Kühlwagen – Temperatur maximal + 4 °C). Diese sind in einem einwandfreien Zustand zu halten und müssen auch leicht zu reinigen sein. Für die Temperaturkontrolle dieser Einrichtungen sind geeignete Thermometer vorzuhalten. Die Temperaturen sind laufend im Zuge der Beschickung bzw. Entnahme zu kontrollieren. Sonstige Lagerorte sind staubfrei und in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Zugangswege zu jenen Bereichen, in denen Lebensmittel gelagert werden, sind zu befestigen. Es darf keine Lebensmittellagerung auf dem Boden vorgenommen werden (Mindestlagerhöhe 50 cm). Die Böden der Verarbeitungs- und Schankbereiche sind staubfrei, abwaschbar und in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Wände im Bereich der Lebensmittelzubereitung sind aus glatten und abwaschbaren Materialien herzustellen.

Die Decken sind sauber zu halten. Sämtliche Lebensmittel sind in hygienisch einwandfreier Weise und erforderlichenfalls unter entsprechender Kühlung zu lagern. Lebensmittel sind erforderlichenfalls abgedeckt oder hinter einem Hauch- und Spuckschutz zu präsentieren. Auf einen sachgemäßen Transport der Lebensmittel, vor allem in Hinblick auf Temperatur und Verpackung, ist zu achten. Arbeitsflächen und andere Oberflächen, bei welchen mit Lebensmitteln hantiert wird, sind aus glatten und abwaschbaren Materialien herzustellen. Die verwendeten Geräte, Geschirre und Anlagen sind in einem einwandfreien Zustand und leicht zu reinigen (kein Holz) vorzuhalten. Zum Reinigen von Geschirr und Gläsern sind geeignete Vorrichtungen, wie z. B. Gläserpüler, vorzusehen.

Im Schankbereich ist jeweils ein Handwaschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser zu installieren und mit Flüssigseife und Einweghandtüchern auszustatten.

Anfallende Abfälle sind getrennt und in verschließbaren Behältern gesammelt zu entsorgen.

Für das Personal im Bereich der Speisen ist eine entsprechende Arbeitskleidung (z. B. Kochschürze) und Kopfbedeckung zur Verfügung zu stellen. Während der Zubereitung der Speisen dürfen weder Schmuck an Händen noch Armbanduhrn getragen werden. Personen mit Durchfall oder Erkältungskrankheiten in akutem Zustand sowie Personen mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten dürfen weder mit der Speisenausgabe noch mit der Getränkeausgabe beschäftigt werden. Das Personal ist nachweislich über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu schulen. Für das Personal sind eigene Personaltoiletten mit geeigneten Vorrichtungen zum hygienischen Waschen (fließendes Kalt- und Warmwasser, Flüssigseife und Einweghandtücher) einzurichten. Wasser für die Reinigung ist ausschließlich aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz zu entnehmen.

12 Jugendschutz

Es sind bei sämtlichen Schankbereichen Aushänge in Bezug auf das Kärntner Jugendschutzgesetz anzubringen. Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ist gemäß den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten. Zudem ist das dort anwesende Personal über Ausschank von Alkohol an Jugendliche zu instruieren bzw. nachweislich zu unterweisen.

13 Organisatorischer Brandschutz

Im Bereich organisatorischer Brandschutz ist auszuführen:

13.1 Evakuierung des Kulturhauses Althofen

Ziel einer Evakuierung ist es, Betroffene zeitgerecht, ohne Panik und ohne Schaden aus einem Gefahrenbereich zu bringen und in der Regel an einem bezeichneten Ort zu sammeln. Zur Anordnung einer Evakuierung oder einer Evakuierung von Teilbereichen des Kulturhauses Althofen ist der **Veranstaltungsverantwortliche** befugt. Zur Unterstützung der Evakuierungsdurchführung sind die anwesenden Personen für Feuerschutz und Umweltschutz, der Rettungsdienst, Ordner und der Sicherheitsdienst einzubeziehen.

Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei über die Notrufnummer 133 zu verständigen.

Die Evakuierung des Veranstaltungsbereiches ist bei Bedarf immer unverzüglich vom anwesenden Personal des Veranstalters zu unterstützen.

Aufgaben des anwesenden Personals des Veranstalters sind dabei:

Auffordern der Personen zum Verlassen des Veranstaltungsbereiches bzw. des gefährdeten Bereiches, Personenstaus in den Fluchtwegen vermeiden, Sammeln und Kontrollieren der gefährdeten Bereiche auf Personen, Auffordern auch dieser Personen zum Verlassen des Veranstaltungsbereiches bzw. des gefährdeten Bereiches.

Im Anschluss daran den Sammelplatz (Wiese vor der neuen Mittelschule) aufsuchen und, sofern möglich, eine Kontrolle der Vollzähligkeit der Personen vornehmen. Hierbei ist nachzufragen, ob Personen vermisst werden.

13.2 Einsatzfahrzeuge

Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge müssen jederzeit ermöglicht werden. Abstellflächen sind gemäß TRVB F 134 frei zu halten.

13.3 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge der Veranstaltungsbesucher und internes Personal

Für die jeweiligen Veranstaltungen sind im Bereich der inneren Stadt ausreichend ausgewiesene Parkplätze zur Verfügung. Durch die vorhandenen Parkflächen ist keine Behinderung von öffentlichen Straßen gegeben.

Die Aufstellung von allfällig erforderlichen Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit den Vertretern der Polizei und der zuständigen Straßenmeisterei bzw. Behörde (Stadtgemeinde).

13.4 Brandschutzausbildung des Personals des Veranstalters

Mit dem Personal (Sicherheitsdienst / Feuerschutz und Umweltschutz / Rettungsdienst / Ordner / KellnerInnen usw.) ist mindestens vor Veranstaltungsbeginn eine Unterweisung über Inhalt bzw. die Umsetzung des Sicherheitsberichtes und der gültigen Auflagen (Bescheide) durchzuführen. Diese Schulung ist auch zu dokumentieren. In die Unterweisung ist auch die Handhabung der Geräte für

die erste Löschhilfe nachweislich einzubeziehen. Weiters sind die Vorgaben einer Evakuierung im Kulturhaus Althofen zu vermitteln.

13.5 Kennzeichnung Rauchverbot

Im gesamten Bereich des KULTURHAUSES Althofen ist ein Rauch- und Feuerverbot einzuhalten. Im Außenbereich des Kulturhauses Althofen ist eine Raucherzone einzurichten.

Im Zugangsbereich des Kulturhauses Althofen sollte durch sichtbare Kennzeichnung auf diese Festlegung hingewiesen werden.

Die Mitnahme und Verwendung von Feuerwerkskörpern, von bengalischem Licht, von Sternspritzern u. Ä. durch Besucher oder Personal ist in Räumlichkeiten des Kulturhauses Althofen zusätzlich verboten.

13.6 Löschwasserversorgung

Löschwasser wird über mehrere im Umfeld vorhandene Oberflurhydranten abgegeben. Die Versorgung der Oberflurhydranten erfolgt aus einer Zubringerleitung (DN-150-Ringleitung) der Wasserversorgung Althofen.

13.7 Kontrollgang, Ordnung und Sauberkeit

Die Sammlung und Entsorgung von Abfällen hat getrennt für gefährliche Abfälle, organische Abfälle und sonstige Abfälle zu erfolgen. Für die Aufnahme von Abfällen sind in genügender Anzahl nichtbrennbare geschlossene Abfallbehälter vorzusorgen und bereitzustellen. Die Lagerung von Abfällen außerhalb von Behältern ist unzulässig.

Die anfallenden organischen Abfälle (Speisereste) sind in verschließbaren Abfallbehältern zu sammeln und an den hierzu berechtigten Sammler oder Verwerter zu übergeben. Die Entsorgung und Reinigung hat im Anlassfall zu erfolgen, jedoch mind. einmal täglich bei einer länger dauernden Veranstaltung.

Die Trennung von Fleischabfällen mit restlichen Entsorgungsbereichen ist ebenfalls getrennt vorzunehmen. Gefährliche Abfälle dürfen nur durch einen befugten Abfallsammler entsorgt werden.

Eine Verbringung in die von der Entsorgung bereitgestellten Abfallbehälter bzw. in die Kanalisation ist verboten.

Sicherheitstechnik KAISER

Gutting, 06. 10. 2016



Brandschutzmanagement
Brandschutztechnik
Sicherheitsplanung und Beratung

Ing. Egon Kaiser, MSc

Beilagen: Ausführungspläne des Brandschutz-Sicherheitsberichts mit Stand 20.08.2014 im Detail
Sicherheitsbericht - Iststand mit max. mögliche Belegung mit Bestuhlung in den Räumen
Sicherheitsbericht - Iststand mit max. mögliche Belegung mit Bestuhlung plus Tische in den Räumen